- 35. 1. Beldes örtliche Recht ift für die aus einem Beamtenvershältnisse entspringenden Ansprüche, bezw. für die Zulässigkeit ober Unzulässigkeit des Rechtsweges maßgebend?
  - 2. Begriff ber Unguläffigfeit bes Rechtsweges.
- VI. Civilsenat. Urt. v. 2. November 1891 i. S. B. (Kl.) w. Königl. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 198/91.
  - I. Landgericht hamburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Revision bes Klägers gegen das seine Klage abweisende Berufungsurteil wurde zuruckgewiesen aus folgenden

## Grünben:

"Der Rlager, welcher fruher im Dienste ber Berlin-Samburger Eisenbahngesellschaft als Bahnwärter auf Ründigung angestellt mar und sodann bei der Verstaatlichung der Berlin-Hamburger Gisenbahn in gleicher Stellung als auf Rundigung angestellter Staatsbeamter in ben Dienst bes preußischen Staates überging, ist feit bem 1. Januar 1887 von seiner vorgesetten Behörde, dem Königlichen Gifenbahnbetriebsamte Hamburg, nach vorgängiger rechtzeitiger Ründigung aus bem Staatsbienfte entlassen, und zwar weil er fich burch bie von ihm bei einer gewiffen Gelegenheit an den Tag gelegte verwerfliche Gefinnungsweise ber Achtung und bes Unsehens, welche fein Beruf erforbere, unwürdig gezeigt habe, sowie zugleich mit Rücksicht barauf. daß seine jonstige Dienstführung wiederholt zu ftrengen Bestrafungen Unlaß gegeben habe. In biefem Brozesse forbert er nun seine Benfion nach Makaabe des Reglements der Bensions= und Unterstützungskasse für die Beamten ber Berlin-Samburger Gifenbahngefellichaft, beffen Bestimmungen, wie unbestritten und unzweifelhaft ift, soweit zur Un= wendung zu kommen haben, wie fie bem Klager gunftiger find als diejenigen der die Benfionsberechtigung ber Staatsbeamten regelnden preußischen Gesete. Das Dberlandesgericht hat biefen Anspruch deshalb

verworfen, weil auch nach dem erwähnten Reglement, und zwar nach 8. 250 baselbft, ein Beamter, ber wegen schwerer Pflichtverletzungen gegen den Dienstherrn, insbesondere auch wegen unehrenhafter Sandlungen entlaffen werbe, seinen Benfionsanspruch verliere, nun aber die Feftstellung der Verwaltungsbehörde, daß dem Kläger wegen einer burch gewisse Sandlungen an ben Tag gelegten verwerflichen Gefinnnngsweise sowie mit Rucksicht auf die wiederholt über ihn wegen Dienstvergeben verhängten ftrengen Bestrafungen bas Dienstverhältnis ge= fündiat werde, für ben Richter maßgebend, beziehungsweise, wie an einer Stelle ber Entscheibungsgrunde gesagt wird, insoweit ber Rechtsweg ausgeschlossen sei. Daß bem Ausspruche ber Berwaltungsbehörde Diefe Bedeutung beigelegt wird, ift ausschließlich auf ben &. 5 bes preußischen Gesetzes vom 24. Dai 1861, betreffend die Erweiterung bes Rechtsweges, geftüht. Soweit die Revisionsangriffe sich gegen bie Art ber Anwendung ober gegen bie Auslegung biefer Gesehesvorschrift ober gegen die angebliche Berletung anderer preußischer Gesetzesbestimmungen richteten, verbienten fie feine Beachtung, ba bie fraglichen breußischrechtlichen Normen innerhalb bes Bezirkes bes hanseatischen Oberlandesgerichtes nirgends Geltung erlangt haben, also bie Revision nach &. 511 C.B.D., beziehungsweise nach &. 1 ber Kaiferlichen Berordnung vom 28. September 1879 verglichen mit &. 6 bes Einführungsgesehes zur Civilprozefordnung auf ihre Berletung nicht würde gestütt werben können . . . .

Nachzuprüfen war hier hauptsächlich nur die Frage, ob nach den die örtliche Geltung der Rechtsnormen regelnden gemeinrechtlichen Grundsähen das Oberlandesgericht hier überhaupt mit Recht preußisches Recht zur Anwendung gebracht habe. Dieselbe mußte bejaht werden. Es handelte sich hier um Ansprüche des Klägers aus seinem vormaligen Staatsbeamtenverhältnisse; denn obgleich die Voraussehungen und der Inhalt seiner Bensionsberechtigung unter Beachtung des Bensionsreglements der früheren Berlin-Hamburger Eisendahngesellschaft zu bestimmen waren, so beruhte doch auch dies auf den dem Kläger bei seiner Anstellung als Beamten gemachten Zusicherungen, keineswegs auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, wie ein solches allerbings früher zwischen ihm und der Verlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft obgewaltet hatte. Da nun das fragliche Staatsbeamtenverhältnise ein preußisches war, so tann es keinem Zweisel unterliegen, daß

es jedenfalls in materieller Beziehung durchaus nach preußischem Rechte beurteilt werden mußte. Hierfür ist es auch unerheblich, daß der Kläger dienstlich einer Behörde unterstellt war, welche mit Zuftimmung des hamburgischen Staates ihren Sit in Hamburg hatte, und daß der Dienst, zu welchem der Kläger angestellt wurde, zunächst in Mecklenburg zu leisten war.

Ein Aweifel konnte etwa nur in der Beziehung entstehen, ob die Frage wegen der Bedeutung, die der Entscheidung bes Gifenbahnbetriebsamtes ben tlägerischen Unsbrüchen gegenüber gutomme, zur materiellen Beurteilung ber Streitsache gehöre. Das Berufungsgericht bezeichnet, wie schon ermahnt ift, an einer Stelle feiner Entscheidungsgrunde als Gegenstand biefer Frage die "Rulassigkeit bes Rechtsweges", indem es fich auf v. Bar, Internationales Privatrecht (2. Aufl.) 26. 26. 397 fig., für die Ansicht heruft, daß die Entscheidung berfelben nach bem materiell für bie Sadje maggebenben Rechte ju erfolgen habe. Wenn biefe Formulierung ber Frage gutrafe, fo murbe die Entscheidung für richtig nicht erachtet werden können. Nach genauem Sprachgebrauche kann man von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges nur ba reben, wo die Entscheidung über einen Parteienstreit als eine noch ausstehende, zukunftige nicht den Berichten, sondern einer anderen Behörde zukommt. Das ist allemal eine Frage der Behördenorganisation, also öffentlichrechtlicher Ratur, und daber zweifellos nur nach bem Rechte bes Gerichtsortes zu beurteilen. Davon find aber allerdings folche Källe burchaus zu unterscheiben, wo die Erifteng. beziehungsweise ber Inhalt eines Anspruches sich materiellrecht= lich unter anderem nach einem schon vorliegenden und soweit alfo maggebenden Ausspruche irgend einer Behörde bestimmt. tungegebiet einer folden Vorschrift bes materiellen Rechtes ergiebt fich selbstverftanblich nur aus ben allgemeinen privatrechtlichen Grundsagen über die territoriale Abgrenzung der herrschaft ber Rechtsnormen. Der Unterschied bieser beiben Arten von Fällen ift in der vom Oberlandesaerichte angeführten Erörterung v. Bar's unbeachtet geblieben. Dagegen ift er, formell zwar nicht vom Standpunkte bes gemeinen beutschen Rechtes, aber von bem bes preußischen Landrechtes aus, schon hervorgehoben worden vom IV. Civilsenate des Reichsgerichtes in der Sache Rep. IV. 37/86, einer Entscheidung, welche daher zu der von dem genannten Schriftsteller dargelegten Auffassung gar

nicht in einem so entschiedenen Gegensaße steht, wie er selbst (a. a. D. S. 397 Anm. 2), dem offenbar nur der Auszug bei Bolze, Prazis des Reichsgerichtes Bd. 3 Nr. 30, bekannt war, meint.

Bgl. übrigens auch Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 320 und Bb. 11 S. 227, sowie Bähr, Rechtsstaat S. 60 flg.

Im vorliegenden Falle nun handelt es fich, sowohl nach dem wirtlichen Inhalte bes &. 5 bes ermähnten preufischen Geletes bom 24. Dai 1861, als aud nach ber vom Oberlandesgerichte über benfelben getroffenen Feststellung, bei richtiger Auffassung nicht um eine eigent= liche Unguläffigfeit bes Rechtsweges, fondern um einen Fall ber ameiten Urt. Durch ben &. 1 bes angeführten Gefetes ift allen bermögenerechtlichen Unsprüchen ber Staatsbeamten aus ihrem Dienft= verhältniffe ohne jede Ginschräntung ber Rechtsweg eröffnet worden; allerdings mit gewiffen "Maggaben"; aber biefe Maggaben betreffen, soweit fie einschränkenber Ratur zu sein icheinen, nur die materiellen Boraussehungen gemisser oder aller hierher gehöriger Unsprüche. Das Oberlandesgericht hat in biefer Sinficht nicht etwa bas Gegenteil feft= gestellt, vielmehr an einer anderen Stelle feiner Brunde auch feinerseits als die zu entscheibende Frage biejenige nach ber materiell= rechtlichen Wirfung, welche ben Entscheidungen ber Disziplinar- und Berwaltungsbehörben in Bezug auf die Entlaffung eines Beamten zukomme, bezeichnet. Es liegt alfo auch im Berufungsurteile nur eine Berkennung ber Eriftenz eines Unterschiedes zwischen den beiden oben voneinander gesonderten Arten von Fällen vor, mahrend bie Entscheidung felbft, daß für die hervorgehobene Frage hier bas preußische Recht maßgebend fei, richtig ift.

Daß das Oberlandesgericht, da es wegen des Ausspruches des Eisenbahnbetriebsamtes als feststehend ansah, daß der Kläger wegen einer an den Tag gelegten verwerflichen Gesinnungsweise sowie mit Rücksicht auf mehrsache wegen Dienstvergehen über ihn verhängte strenge Bestrasungen entlassen sei, weiter angenommen hat, daß ein Fall des Verlustes der Pensionsberechtigung nach §. 25c des Pensionsreglements gegeben sei, konnte kein Bedenken hervorrusen."...

(Wird näher ausgeführt.)